

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 31 (1937)

Artikel: Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Autor: Rosenberg, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-125104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Von Dr. jur. MARTIN ROSENBERG.

(*Fortsetzung und Schluss.*)

2. Die Revision der Bundesverfassung.

Die kirchenpolitischen Anträge des Bundesrates in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 17. Juni 1870 betr. eine Revision der Bundesverfassung¹ charakterisieren sich durch ihre Mäßigung². Als Devise des Bundesrates wird ausgegeben: « Schutz der religiösen Freiheit, und zwar der Freiheit des einzelnen Bürgers wie der Religionsgenossenschaften, aber auch Festhaltung des bürgerlichen Rechts gegen jeden, der versuchen sollte, sich außer das Staatsgesetz zu stellen, und in letzter Linie Schutz der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen »³. Religiöse Freiheit soll die Grundlage bilden. Die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche soll ebenso gesichert, als diejenige der Kirche vom Staate gewährleistet werden. « Wenn nämlich Trennung der Kirche vom Staate proklamiert wird, so versteht man darunter, daß die beiden Gebiete gleichmäßig unabhängig voneinander sein sollen ». Für die Kirche soll es keinerlei Ausnahmegesetze geben, « weder zu ihren Gunsten noch zu ihren Ungunsten ». Im Hinblick auf das Vatikanum wird ein Kampf gegen Rom und das Konzil ausdrücklich abgelehnt, da die Erfahrung zeige, daß diese Mittel « zwar geeignet sind, die Eidgenossen unter einander zu befehlten, daß dagegen der beabsichtigte Zweck sehr wenig erreicht wird »⁴.

Diese Vorlage des Bundesrates, die in der Idee der religiösen Freiheit und der Toleranz in einem paritätischen Lande glaubte den Weg zum konfessionellen Frieden weisen zu können, wäre auch für die Konfessionen durchaus annehmbar gewesen⁵; auch die bisher aufgestellten

¹ s. NRK-Prot., Beilage A.

² A. Holenstein betrachtet J. Dubs als Verfasser.

³ Botschaft, S. 15.

⁴ Botschaft, S. 14.

⁵ Vgl. Holenstein, S. 21.

Religionsforderungen der Parteien und der politischen Tagesliteratur waren damit recht gut vereinbar¹.

Umsomehr müssen der wirkliche Verlauf und das Ergebnis der Revision überraschen. Den Umschwung verursachte die antikirchliche Agitation und konfessionelle Hetze A. Kellers und seiner Gesinnungsgenossen, die sich in der neuen Bundesverfassung ein Kampfmittel gegen die katholische und für eine Nationalkirche schmieden wollten.

In einer Kampfschrift : « Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871 »², legte A. Keller seine Gedanken über Zweck und Ziel einer Verfassungsrevision nieder und stellte seine Forderungen. Darüber hinaus erscheint diese Schrift überhaupt als Zusammenfassung des kirchenpolitischen Wollens und Strebens Kellers, als Aktionsprogramm, das sich im Kulturkampf und im Altkatholizismus auswirkte.

Die ganze Bundesverfassungsrevision betrachtet Keller einzig und allein unter dem Gesichtspunkt des Vatikanums. Zu verhindern, daß die Freiheitsrechte des liberalen Staates Hilfsmittel und Möglichkeiten der kirchlichen Aktivität werden, sei eine erste Aufgabe der Revision.

Die Hauptgefahr des « hierarchischen Absolutismus Roms » für den Staat liege aber darin, daß die Glieder der katholischen Kirche im Staate zwar absolute Freiheiten haben, daß sie aber in ihrem Gewissen und ihrer religiösen Auffassung durch die Dogmen der Kirche und die höchste Lehrautorität des Papstes absolut gebunden seien. Die Lösung liege nicht darin, « daß man die Rechte des Volkes in Beziehung auf dessen Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten beschränkt » ; wie das Volk « durch die Gewährung verfassungsmäßiger Beteiligung an den politischen Angelegenheiten in politischen Fragen mündiger geworden sei », so werde es auch auf dem gleichen Wege und nach der politischen Schule, die es bisher gemacht hat, sehr bald die Mündigkeit auf dem kirchlichen Gebiete finden. Dazu sei aber nicht nur notwendig, daß der Staat « die Freiheiten und Rechte seiner Bürger gegen den Absolutismus der Kirche oder des nun in der kirchlichen Autokratie unbeschränkten und unfehlbaren Papstes » sicherstelle, es müsse « der Freistaat seinen Bürgern auch die *Demokratie* ».

¹ Vgl. Holenstein, S. 15 ff.

² Die Langenthaler Volksversammlung zur 25. Gedächtnisfeier der Freischarenzüge hatte einen Ausschuß beauftragt, zuhanden der Bundesversammlung ihre Forderungen einzugeben. Dies besorgte Keller in der vorliegenden 246 Seiten starken Schrift.

sierung ihrer kirchlichen Verhältnisse gewährleisten ». Die christliche Kirche jeder Konfession müsse « wieder demokratisch werden, wie die Kirche es im Anfange war ». Es sei heute « für die Republik ein Gebot nicht nur ihres Prinzips, sondern auch ihrer Selbsterhaltung geworden, daß sie die Demokratie der Kirche unter den Schutz ihrer Verfassung und ihres öffentlichen Rechtes stelle »¹.

Als wichtigste Abwehrmaßnahme aber betrachtet Keller die *Trennung von Kirche und Staat*, die für ihn darin besteht, daß Glaubenslehre, Kultus, Disziplin, Organisation, Gesetzgebung, selbst die Kirchenregierung jeder Glaubensgenossenschaft ganz anheimgestellt werden, den Kirchengemeinden auch die Güter und Pfründen zur freien Verwaltung, Verwendung und bei Trennung einer Genossenschaft auch zur Teilung übergeben werden, dem Staat aber gegenüber jeder Kirche das Recht vorbehalten bleibe, « darüber zu wachen und dafür zu sorgen :

1. daß keine Kirche sich irgend einen Übergriff oder Angriff auf das Rechtsgebiet und die öffentliche Ordnung des Staates erlaube ;
2. daß die Konfessionen untereinander Frieden halten, Toleranz üben, und alles, was dieselben stören könnte, vermeiden ;
3. daß jedem Staatsangehörigen alle natürlichen und verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten gegenüber seiner Kirche vollständig und unversehrt gewahrt bleibe und er in keiner Weise durch sein kirchliches Tun oder Lassen darin gehemmt oder beschränkt werde ;
4. daß die Kirche durch ihre Lehre, ihren Kultus, ihre Anstalten weder der berechtigten Wohlfahrt des Gemeinwesens noch des einzelnen hindernd oder gar verderblich in den Weg trete »². Ehegesetzgebung, Schule und Führung der Register werden dem Staat vorbehalten.

Daß aber auch diese Trennung bei Keller eine Bevormundung der Kirche bedeuten würde, erhellt aus seiner Zusammenfassung : « Wir an unserm Orte möchten die wichtige Frage in der Weise lösen, daß dabei vorab die Rechte, Freiheiten der Bürger geschützt und gesichert werden, und anderseits auch die Staatsgewalt eine Stellung erhalte, in welcher sie den Bürgern und den Gemeinden diesen Schutz garantieren und gewähren kann. So autonom wir daher das interne Gebiet des Glaubens, der Moral, des Kultus, der Disziplin, der Verwaltung an sich der « freien » Kirche anheimgeben, wir halten an dem Grundsatze fest : daß der Rechtsstaat über allen Konfessionen und

¹ A. a. O. S. 61.

² A. a. O. S. 65.

besonderen Religionsordnungen die allgemeine Grundordnung der Gesellschaft ist ; daß diesem Rechtsstaate, dieser Grundordnung gegenüber die « freie Kirche » keiner Konfession oder Religionsgesellschaft die Gewährleistung ihrer Mißbräuche und beliebigen Ausschreitungen beanspruchen darf ; daß diese « freie Kirche » der Konfessionen oder Religionsgesellschaften sich nicht die Freiheit nehmen darf, der bürgerlichen Gesellschaft im ganzen oder einzelnen Schaden zuzufügen oder die derselben von der Vorsehung angewiesenen Bahnen ihrer Entwicklung zu hemmen ; kurz daß die Strömungen der « freien Kirche » vom Staate in bestimmten Ufern und sichern Dämmen erhalten werden müssen »¹. Das die Idee einer Trennung von Kirche und Staat bei Keller. Es ist vielmehr der Versuch einer Programmatik des Kampfes gegen die römische Hierarchie und damit gegen den Katholizismus selbst, ein Versuch, der von Anfang an die Möglichkeit einer Trennung von der römischen Kirche im Auge behält, und sich deshalb auch zum voraus die entsprechenden Bestimmungen garantieren möchte.

Als besonderen Revisionspunkt nennt Keller eine *schweizerische Nationalkirche*² — « als sicherstes Bollwerk der Freiheit gegen den päpstlichen Absolutismus und zugleich als bestes Mittel zur fortschreitenden freiern Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins »³. Das große Lebensideal A. Kellers : eine Nationalkirche auf der Grundlage des im « Prinzip des gleichberechtigten Apostolates » wurzelnden Episkopalsystems, wo der Dekan den Beschlüssen seines Kapitels, « der Bischof den Beschlüssen seiner Diözesansynode, der Erzbischof den Beschlüssen seiner Nationalsynode, der Papst den Beschlüssen des allgemeinen Konzils unterworfen ist »⁴ ; ohne päpstliche Nuntiatur⁵ ; ein Erzbischof mit Metropolitanrechten an der Spitze, « aber in der Weise, daß die erzbischöfliche Würde nicht einem bestimmten bischöflichen Stuhle bleibend übertragen werde, sondern daß nach dem Hinscheide des Erzbischofs in der Wiederbesetzung seines bischöflichen Stuhles, das erzbischöfliche Amt je demjenigen vaterländischen Bischofe anvertraut wird, welcher des Zutrauens und der Achtung der Nation der würdigste ist »⁶ ; eine Nationalkirche, « die dem Geiste unserer

¹ A. a. O. S. 79.

² Lauter hat in einer klaren Studie : « Die Idee eines schweiz. Erzbistums nach der Badener Konferenz », Geschichte und Tendenz dieser Bestrebungen klargelegt. « Kath. Schweiz. Bl. » NF 1896, 4. Heft.

³ A. a. O. S. 156.

⁴ A. a. O. S. 157 f.

⁵ A. a. O. S. 160-198.

⁶ A. a. O. S. 199.

republikanischen Institutionen nach allen Richtungen entspricht »¹, wo « im Geiste unserer Institutionen und kraft unserer Souveränitätsrechte für die Wahl des Erzbischofs der Autorität des Bundes, für die Wahl der Bischöfe der Autorität der betreffenden Bistumskantone das entscheidende Votum » zukommt, wo « die Provinzialsynode des Erzbischofs, die Diözesansynode der Bischöfe, ja selbst die Kapitelsynode der Dekanate in den Kantonen, auf dem Prinzip des Repräsentativsystems und einer republikanischen Vertretung des souveränen Volkes durch Abgeordnete des geistlichen und weltlichen Standes basieren, wie es die reformierte Kirche ihrerseits schon begonnen hat »².

Daß dieser Plan nicht sofort ausgeführt werden kann, ist sich auch Keller bewußt; einer Inangriffnahme ohne oder gegen den Papst sieht er mit Skepsis entgegen. Es wäre möglich, « sobald der Klerus und das Volk, wenn auch nur in einer erheblichen Minderheit, dabei sind »³. Aber auch an diese « erhebliche Minderheit » wagt Keller nicht zu glauben. Und wie aus Ärger über die Halsstarrigkeit Roms räsoniert er: « Neue Kirchensysteme bauen, sind schwierige, alte Kirchensysteme mit ihrem alten Material verbessern, unausführbare Unternehmen. Die Tage von Konstanz und Basel sind vorbei und selbst die Zeiten von Trient sind dahin. Rom nationalisiert, Rom reformiert nicht mehr. Nicht seine Macht, nur seine Verblendung ist heute größer geworden. An dieser Größe stirbt der Papst, er ergibt sich nicht »⁴. Gerade deshalb hat aber die Bundesverfassungsrevision eine besondere Aufgabe: Durch die Garantierung der « Glaubens- und Gewissensfreiheit » — wie Keller sie auffaßt — soll der Staat den Weg zur kommenden Nationalkirche freimachen. Das System der « freien Kirche im freien Staat » soll durch das System einer ausgedehnteren Freiheit ersetzt werden, einer Freiheit « nicht bloß der Kirche und des Staates, sondern vor allem des Individuums, welches bisher von beiden gemeinsam in den Ketten kirchlicher Knechtschaft festgehalten wurde »⁵.

Der Gedankengang A. Kellers ist folgender: Ziel ist die Errich-

¹ « Anders wäre das Institut für uns keine Nationalkirche », fügt *Keller*, S. 199, bei.

² A. a. O. S. 200.

³ Das wurde im Altkatholizismus versucht.

⁴ A. a. O. S. 201.

⁵ A. a. O. S. 202.

tung einer Nationalkirche. Da das ohne Papst, Klerus und Volk nicht zu erreichen ist, so soll es durch die Proklamierung vollständiger religiöser Freiheit des Individuums ermöglicht werden. Diese religiöse Freiheit soll durch Staatsgesetz und Staatsmacht auch gegenüber der Kirchengewalt garantiert werden, wodurch die Disziplinargewalt der Kirche aufgehoben werden soll. Die Folge wäre die Auflösung der Glaubenseinheit innerhalb einer Konfession. Dadurch erreicht Keller ein Aufkommen des Altkatholizismus und zugleich jene «erhebliche Minderheit», mit welcher die Nationalkirche errichtet werden könnte.

Grundsätzlich stimmt A. Keller der vorgeschlagenen Lösung des Bundesrates zu, hält aber für geboten, «nachdem inzwischen der Papalismus der römischen Kirche unter der Leitung der Jesuiten zum Erstaunen unseres Zeitalters seine weltmonarchischen Tendenzen in so prägnanter Weise ausgesprochen und feierlich proklamiert hat»¹, die Anträge des Bundesrates teils zu vermehren, teils zu erweitern. Alle diese erweiterten Bestimmungen sollten dazu dienen, die Opposition gegen die vatikanischen Konzilsbeschlüsse zu verstärken und eine Gegenbewegung zu ermöglichen². Zur Gewissensfreiheit will Keller noch die Glaubensfreiheit garantiert wissen, mit dem erweiterten Sinn: «Fürs erste ist es jedermann überlassen, sich sein Glaubens- oder Religionsbekenntnis frei und ungehindert zu wählen oder zu ändern; und fürs zweite stellt es der Staat auch dem Gewissen eines jeden anheim, bei seinem Religionsbekenntnis so oder anders zu leben»³. Im Sinne der altkatholischen Bewegung sollte auch die Bestimmung wirken, daß an die Religionsänderung, sowie an den Austritt aus dem geistlichen Stande oder an den Rücktritt von Ordensgelübden keinerlei Rechtsnachteile für die Betreffenden geknüpft werden dürfen⁴. Vereinbarungen der Kantone mit geistlichen Behörden sollen dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden⁵. Mit deutlicher Spitze gegen das vatikanische Konzil wird verlangt: Erlasse ausländischer geistlicher Behörden sollen in der Schweiz nicht ohne Genehmigung des Bundesrates amtlich bekannt gemacht oder zur Vollstreckung gebracht werden; geistliche Vertretungen einer ausländischen Macht bei der Eidgenossenschaft werden fortan keine mehr anerkannt⁶. Der Bundesrat soll den Kantonen das Recht gewährleisten, über die Wahl, die Amts dauer, die Abberufung und die sonstige Stellung der Geistlichen gesetzliche

¹ A. a. O. S. 209.

² Vgl. *Holenstein*, S. 29 f.

³ A. a. O. S. 211.

⁴ A. a. O. S. 211 f.

⁵ A. a. O. S. 213.

⁶ A. a. O. S. 214.

Vorschriften zu erlassen ; diese Gesetzgebung der Kantone soll unter den Schutz des Bundes gestellt werden¹. Ohne Genehmigung des Bundes dürfen keine neuen religiösen Orden eingeführt und keine geistlichen Korporationen errichtet werden. Zum gewöhnlichen Jesuitenverbot kommt das Verbot der Wirksamkeit in Schule und Kirche². Mit der Verwahrung gegen den Vorwurf der Religions- und Kirchenfeindlichkeit schließt Keller seine Ausführungen³.

Inwieweit wurde dieses Programm Kellers bei der Revision verwirklicht ? — Das ist die Frage.

A. Keller war Mitglied der Revisionskommission des Ständerates und Referent über Gewissensfreiheit, Schutz gegen kirchliche Übergriffe, Aufhebung des Ausschlusses der Geistlichen von der Wahlfähigkeit in den Nationalrat⁴. Sein Hauptbestreben ging dahin, *seine Idee der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit* in der neuen Bundesverfassung zu verankern⁵. Wie der Vorschlag des Bundesrates, so hatte auch die Nationalratskommission nur von Gewissensfreiheit gesprochen ; der Begriff der *Glaubens- und Gewissensfreiheit* in Art. 49 der Bundesverfassung geht auf A. Keller zurück, dessen Antrag erst von der Ständeratskommission übernommen⁶ und schließlich vom National- und Ständerat gutgeheißen wurde⁷.

Diese Glaubensfreiheit soll dem Individuum auch innerhalb seiner Konfession in Glaubenssachen Freiheit gewähren, sowohl gegenüber

¹ A. a. O. S. 215.

² A. a. O. S. 242.

³ Dieser Vorstoß Kellers wurde sekundiert durch eine andere Schrift : « Die röm.-kath. Kirche in der Schweiz, ein Vorschlag z. H. der Bundesrevisionskommission », die ebenfalls eine Nationalkirche forderte und daneben noch wahnwitzigere Wünsche aufstellte als die erstgenannte. Als Verfasser wird der Berner Kirchendirektor W. Teuscher genannt. Vgl. *Holenstein*, S. 23 ff. Als Entgegnung katholischerseits liegen vor : « Die Lage der kath. Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz. Denkschrift der schweiz. Bischöfe an die h. Bundesversammlung bei Anlaß der Revision der schweiz. BV ». Verfasser war der Bischof von St. Gallen, Dr. K. Greith. Prof. C. C. Keiser publizierte eine Entgegnung auf die Berner Broschüre : « Die neuesten Versuche, die kath. Kirche in der Schweiz zu knechten », Luzern 1871, und « Die kirchlich-politischen Fragen bei der Bundesrevision von 1872 », Luzern 1872, worin die Entstellungen A. Kellers im Langenthaler Memorial zurückgewiesen werden.

⁴ s. STRK-Prot. 1870, S. 2.

⁵ Es kann sich im folgenden nicht darum handeln, einen Überblick über die Verhandlungen zu geben ; vgl. *Holenstein*.

⁶ s. STR-Prot. 1871, S. 13 ff. Diese Benennung war auch in der 2. Revision 1873-1874 unbestritten.

⁷ s. *Holenstein*, S. 45 ff. STR-Bull. 1872, S. 355.

der offiziellen Kirchenlehre als auch gegenüber den Kirchenobern, deren Strafbefugnis durch diese staatlich garantierte Freiheit des Individuums aufgehoben werden soll. Anderwert, ein Kampfgenosse Kellers und Mitbegründer der altkatholischen Bewegung, erklärte im Nationalrat, man wolle, « daß die Gewissensfreiheit auch im Innern der Konfessionen respektiert werde und daß auch innerhalb der Konfessionen die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften nicht erzwungen werden dürfe. Die Religion habe nur durch die Lehre zu wirken und dürfe nicht zu äußern Mitteln ihre Zuflucht nehmen. Sie habe in erster Linie Toleranz zu üben und dürfe etwaigen Differenzen nicht mit Gewalt entgegentreten. Deshalb müsse die Suprematie des Staates anerkannt werden und dürfe die Kirche nicht ihre Anschauungen den Grundsätzen des Staates entgegenstellen. Das wolle aber die Kirche eben nicht anerkennen, indem sie vielmehr alle möglichen Strafarten, Warnungen, Bußen, Versetzung in den Emeritenstand, Absetzung, excommunicatio minor et major zur Anwendung bringe, von denen letztere auch die bürgerliche Ehre des Menschen berühre, indem die Gläubigen mit einem so Exkommunizierten allen Verkehr abzubrechen haben Solche Ausschreitungen seien nicht zu dulden und unvereinbar mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit »¹. Mit der so konstruierten Glaubensfreiheit sollte ein Verbleiben der Leugner der päpstlichen Unfehlbarkeit in der katholischen Kirche ermöglicht werden². Aus der gleichen Erwägung heraus soll in Art. 49, Al. 2, « Glaubensbekennnis » durch « Glaubensansicht » ersetzt werden, « was die Emanzipation des Individuums besser ausdrücke »³. Dem gleichen Zweck dienten die Modifikationen, die A. Keller dem Kultusartikel beizufügen hatte. Neben der « Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen » hat der Staat nach dem Wunsche Kellers auch « gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der

¹ Prot. der eidg. Räte 1873-1874, S. 137.

² s. Kellers Ausführungen im STRK-Prot. 1871, S. 13 ff., sowie im StR-Bull. 1872, S. 333 ff. Vgl. auch *Holenstein*, S. 30, Anm. 40, S. 45, Anm. 55. Die Erkenntnis, daß eine solche Glaubensfreiheit die Aufrechterhaltung einer kirchlichen Gemeinschaft verunmögliche, machte in praxi eine Auslegung notwendig, die gerade das verwirft, was der Initiant bezweckte. Gegen die Tendenz Kellers wandte sich schon in der Revisionsdebatte Bundesrat Welti ; s. Prot. der eidg. Räte 1873-1874, S. 144 ff. Vgl. auch *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 189 ff. ; *Dubs*, Öffentliches Recht, Bd. II, S. 150 ; *Salis*, Die Religionsfreiheit in der Praxis, S. 26, Bern 1892 ; *Blumer-Morel*, S. 425, Bd. I.

³ s. *Kaiser* (Solothurn), Führer des Altkatholizismus und Mitunterzeichner des Langenthaler Memorials, im NR vom 6. Dezember 1871, Bull., S. 379.

Bürger und des Staates » « die geeigneten Maßnahmen zu treffen »¹. Diese Version der Ständeratskommission wurde in den Beratungen des Nationalrates von Kaiser (Solothurn) aufgegriffen und vom Rat gutgeheißen². An dieser Ausnahmebestimmung, von der Keller staatlichen Schutz der altkatholischen Bewegung gegen die Organe der katholischen Kirche erwartete, wurde auch in den Beratungen von 1873-1874 festgehalten gegenüber dem gerechten Vorschlag des Bundesrates, der nicht bloß gegen Übergriffe kirchlicher Behörden in die Rechte des Staates und des Bürgers, sondern auch gegen Übergriffe des Staates in das religiöse Gebiet eine Beschwerdeführung an die Bundesbehörden vorsah. Anderwert lieferte im Nationalrat die bezeichnende Begründung, Maßnahmen gegen Übergriffe staatlicher Behörden seien nicht vorzusehen, weil « es überflüssig sei, von Übergriffen des Staates zu sprechen, weil der Staat das Recht repräsentiere und daher Übergriffe auf das Gebiet der Kirche weder zugeben könne noch werde »³. A. Keller aber begründete⁴, « das religiöse Gebiet finde sich hinreichend gewahrt ».

Durch diese Bestimmungen wurde die kirchenpolitische Richtung der neuen Bundesverfassung festgelegt und nicht nur « eine Bundeseinmischung unbegrenzter Art in die kirchlichen Fragen gestattet »⁵, sondern auch « von vornherein in die Bundesverfassung die einseitige Garantie der individuellen Rechte gegenüber den korporativen und Mehrheitsrechten niedergelegt und dadurch ein oppositionelles Prinzip gegenüber den Konfessionen sowohl als den kantonalen Gewalten förmlich sanktioniert », das « jeden Dissidenten von vornherein zum Schützling des Bundes » machte⁶. Die Tendenz dieser Grundbestimmungen wurde in den bekannten antikatholischen Ausnahmeartikeln,

¹ StRK-Prot. 1871, S. 18.

² NR-Prot. 1871-1872, S. 231 ff.; *Holenstein*, S. 45 ff.

³ Prot. der eidg. Räte 1873-1874, S. 258.

⁴ Prot. der eidg. Räte 1873-1874, S. 340.

⁵ Dubs an Segesser, zit. *Holenstein*, S. 146.

⁶ Segesser an Dubs, zit. *Holenstein*, S. 143. Segesser verlangte als Bedingung für ein Einverständnis der Katholiken eine entsprechende Bestimmung, « welche neben dem individuellen Recht auch das Recht der Mehrheit oder die Stellung der Konfessionsgenossenschaften » sicherte; denn werde in der BV nur die Glaubensfreiheit des Individuums, nicht auch die unverkümmerte Existenz der Konfessionsgenossenschaften und die Kompetenz der Kantone in kirchlichen Dingen garantiert, so sei damit nur die Auflehnung einzelner gegen kirchliche und weltliche Gebote autorisiert. — Gerade das aber wollte man. Vgl. auch *Segessers Reden zur BV-Rev.*, abgdr. Kl. Schriften, Bd. III, S. 283 ff., 341 ff.

für die sich A. Keller lebhaft einsetzte, und andern Anträgen im Sinne des Langenthaler Memorials¹, die aber doch als zu weitgehend abgelehnt wurden, unterstrichen.

Es hatte nach dem Volksentscheid über den ersten Verfassungsentwurf nicht an edlen Bemühungen gefehlt, die eine Verständigung suchten, um dem Lande ein seiner Geschichte, seinem Volke und seinen Bedürfnissen entsprechendes Grundgesetz zu geben, zu dem alle Volksenteile Vertrauen haben könnten². Der Sturm des Kulturkampfes, der mit voller Wucht einsetzte, zerstörte alle Hoffnungen. In kirchenpolitischer Hinsicht bedeutet der zweite Verfassungsentwurf nur eine Verschärfung des ersten.

3. Gewalt gegen Recht.

Der schleichende Kampf gegen die katholische Kirche, der durch das ganze Jahrhundert sich hindurchzog, hatte den tiefen Zwiespalt zwischen modernem Staat und Katholizismus, zwischen moderner und christlicher Kultur gezeigt. Es ist ein Kampf der Ideen, der Idee des absoluten Staates, die alle selbständige und koordinierte Berechtigung ausschließt gegen die katholische Kirche als der konkretesten Verkörperung der christlichen Idee einer staatsfreien, eigenberechtigten religiösen Sphäre. Er wurde in dem Moment zum «Kulturkampf», als «die materielle Macht des absoluten Staates für die modernen Kulturideen gegen das Christentum in die Arena getreten, als der Kampf der Geister in das Gebiet der materiellen Machtmittel gezogen worden ist»³. Das Vatikanum hat diese Entscheidung nicht verursacht, nur gefördert.

¹ So wurde aus dem Kreise der Führer der altkath. Bewegung beantragt: Verbot der Novizenaufnahme, freier Zutritt für Bundes- und Kantonalbehörden in die Klöster und ihre Häuser, Abschaffung der Nuntiatur u. a. Bereits 1871 hatte Anderwert in der NRK den Antrag gestellt: «Das Recht zur Besetzung von Pfarrpfründen steht ausschließlich dem Staate oder den Gemeinden zu. Die diesfälligen kant. Gesetze sind der Genehmigung des BR zu unterwerfen, der in Konfliktsfällen die Entscheidungsbefugnisse hat». Dadurch sollte die Wahl altkath. Geistlicher durch die Gemeinden vorbereitet werden. NRK-Prot. 1871-1872, S. 135 f.

² In diesem Sinne setzten sich besonders *Dubs* und *Segesser* ein. Der Briefwechsel, den *Holenstein*, S. 138 ff., auszugsweise wiedergibt, ist ein sprechendes Zeugnis für die gerechte und ideale Gesinnung dieser beiden Staatsmänner. Dubs hatte 1872 seine Demission als Bundesrat gegeben, da er für den Gang, den die Verfassungsrevision genommen hatte, eine Verantwortung nicht mehr tragen konnte.

³ *Segesser*, Kleine Schriften, Bd. I, S. 660.

Der Rücktritt vom Bistumsverband. — Die Diözesankonferenz des Bistums Basel hatte den Kampf mit dem Rücktritt von der Seminarconvention eröffnet. Als der Bischof an seinem Recht und seiner Pflicht der Heranbildung junger Priester festhielt und festhalten mußte und deshalb gewillt war, ein eigenes Seminar weiterzuführen¹, antwortete Aargau mit dem Austritt aus dem Bistumsverband. Der katholische Kirchenrat hatte unterm 3. März 1871 dem Regierungsrat beantragt, an der Diözesankonferenz auf eine Revision des Bistumsvertrages im Sinne des Zeitgeistes und der republikanischen Institutionen zu dringen, womit dann auch die Seminarfrage ihre Erledigung finden würde². Der Regierungsrat aber beschloß am 15. März 1871, dem Großen Rat in motivierter Zuschrift den Antrag zum Rücktritt des Kantons vom Bistumsverband zu stellen³. Der Entwurf des Regierungsratsberichtes wurde von der Kanzlei verfaßt, von A. Keller aber grundlegend erweitert; die Kanzlei befaßte sich nur mit der Seminarfrage, Keller mit der Hauptangelegenheit des Rücktritts vom Bistumsverband⁴.

Auf Antrag Kellers beschloß der Regierungsrat am 8. Mai 1871, dem Großen Rat folgendes zu beantragen⁵:

1. Den Regierungsrat zu ermächtigen, « den Austritt des Kantons von Staats wegen aus dem gegenwärtigen Diözesanverband des Bistums Basel zu erklären, mit dem Beifügen, daß der Kanton vom Tage seiner Austrittserklärung an alle weiteren staatlichen Verbindlichkeiten gegen die Diözesananstalt als erloschen betrachte ».

2. Der Regierungsrat habe den Domkapitularen des Kantons zu eröffnen, « daß sie infolgedessen von Seite des Staates ihrer Stellung und der damit verbundenen Präßenden enthoben seien ».

3. Es sei der Regierungsrat einzuladen, « mit aller Beförderung über die künftige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons im ganzen Umfange dem Großen Rat Bericht und Antrag zu hinterbringen ».

¹ Vgl. *Schmidlin*, Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel, Luzern 1911, S. 131 ff.

² Ber. s. K. A. A., KW, Bist.-Akt. II.

³ RR-Prot. 1871, Nr. 648.

⁴ Den Entwurf des Berichtes s. K. A. A., KW, Bist.-Akt. II. Im endgültigen RR-Ber. betr. « Die Stellung des Kantons Aargau zum gegenwärtigen Bistumsverband, bzw. über den Austritt aus demselben » vom 8. Mai 1871, umfaßt die Arbeit der Kanzlei 4 Seiten, die Kellers 16.

⁵ s. RR-Prot. 1871, Nr. 1080.

Folgende weitere Anträge Kellers lehnte der Regierungsrat ab :

« 4. Der Große Rat wolle beschließen : daß jeder Lehrer, sei er geistlich oder weltlich, welcher an einer öffentlichen Schule des Kantons bei dem für die Schule vorgeschriebenen allgemeinen Religionsunterrichte oder bei einem andern Schulunterrichte die gefährliche, der Schrift, dem apostolischen Christentum, der Geschichte und der Vernunft widerstreitende Lehre des vatikanischen Konzils von der persönlichen Unfehlbarkeit des römischen Papstes lehrt, und ebenso jeder gesetzlich aufgestellte Inspektor, welcher diese Lehre in einer öffentlichen Schule seines Inspektorates gewähren läßt, sie nicht untersagt, oder im Beharrungsfalle des Lehrers nicht bei der ihm übergeordneten Behörde zur Anzeige bringt, damit sein Amt und die öffentliche Schule, an welcher ein solcher Unterricht festgehalten werden sollte, jeden Beitrag des Staates an ihre Unterhaltung verwirkt habe.

5. Der Große Rat wolle endlich dem Regierungsrat die Weisung erteilen, an keinen Studierenden der katholischen Theologie fortan ein Staatsstipendium zum Besuch einer theologischen Lehranstalt zu verabreichen, an welcher das vatikanische Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit nach der Definition Pius IX. vom 10. Juli 1870 gelehrt und verteidigt wird »¹.

Trotz Versammlungen, Eingaben und Zuschriften der katholischen Gemeinden des Kantons, in denen gegen ein solches Vorgehen Protest erhoben wird ², trotz der Entgegnung des Bischofs vom 20. Mai 1871, in der er mit Hinweis auf die Kirchen- und Kantonsverfassung und auf die rechtlichen Grundlagen des Bistums die Rechtswidrigkeit und

¹ s. Entwurf Kellers, K. A. A., KW, Bist.-Akt. II.

² Über 50 Zuschriften der Gemeinden s. K. A. A., KW, Bistumsangelegenheiten, GrR-Akten III. In einer Massenpetition mit 86 unterzeichneten Gemeinden mit 60 000 Katholiken, die von Schleuniger verfaßt war, wurde gesagt : « Sollte der Austritt des Kantons aus dem Bistum gleichwohl beschlossen werden, so ist die kath. Bevölkerung des Aargaus auf das freie Vereinsrecht angewiesen ; kraft dieses Vereinsrechts erklären wir, daß wir aus freien Stücken mit dem Bischof von Basel in Verbindung bleiben und ihn auch fernerhin als Vorstand unserer kirchlichen Genossenschaft anerkennen ». s. Heer, S. 106. Der kath. KR war eher geneigt, diesen Zuschriften Rücksicht zu tragen und äußerte sich dem RR gegenüber dahin : 1. sei reiflich zu überlegen, ob nicht der Rücktritt vom Bistumsverband zu verschieben und vorerst die Frage der Trennung von Kirche und Staat zu entscheiden sei ; 2. soll sich der Kanton an der Diöz.-Konf. beteiligen und mit andern Kantonen, die größere Selbständigkeit gegenüber der Kirche anstreben, in Verbindung treten ; 3. sei die Frage der Errichtung einer kath. Synode bis nach dem Entscheid über diese Hauptfragen zu verschieben. s. kath. KR-Prot. vom 31. August 1871.

Unhaltbarkeit der regierungsrätlichen Anträge nachweist¹, beschloß der Große Rat am 27. September 1871² auf Antrag der Kommissions-Mehrheit :

« 1. Der Regierungsrat hatte gerechte Veranlassung, den Antrag auf Austritt des Kantons von Staats wegen aus dem gegenwärtigen Diözesanverband des Bistums Basel zu stellen.

2. Der Große Rat erklärt grundsätzlich im Sinne einer Trennung von Staat und Kirche den Austritt aus dem Bistumsverbande von Staats wegen.

3. Der Regierungsrat wird eingeladen, die zur Vollziehung dieser grundsätzlichen Schlußnahme notwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Anträge im Sinne seines Berichtes vom 16. August abhin vorzulegen ».

Der Minderheitsantrag (von Schmid) war dahin gegangen, mit dem Beschuß zu warten, bis nach der Aussprache über den Regierungsratsbericht vom 16. August 1871 betr. die Ordnung der Verhältnisse des Staates zu den kirchlichen Genossenschaften.

Der grundsätzliche Beschuß des Großen Rates, der gewiß nicht zur Beruhigung der Atmosphäre beitrug, bedeutete aber noch keineswegs den tatsächlichen Rücktritt vom Bistumsverband³. Vielmehr blieb dieser ganz aus. Wie in der weitern Frage der Trennung von Kirche und Staat begnügte man sich auch hier mit allgemeinen Beschlüssen, die die kirchenpolitische Lage nur erschwerten.

Trennung von Kirche und Staat. — Der « Regierungsratsbericht betr. die Ordnung der Verhältnisse des Staates zu den kirchlichen Genossenschaften » vom 16. August 1871 war von Justizdirektor Straub verfaßt und mündete in das Postulat der Trennung von Kirche und Staat⁴. Als symptomatische Äußerung des aargauischen Staatskirchentums der Kulturkampfzeit dürfen wir diese « Trennung von Kirche und Staat » umso weniger übergehen, als ja nicht anzunehmen ist, daß der Leiter der aargauischen Kirchenpolitik sich mit diesen Gedankengängen nicht einverstanden erklärt hat. Der Bericht erscheint vielmehr als Ausführung der von A. Keller im Langenthaler Memorial

¹ K. A. A., KW, Bist.-Akt. II.

² s. GrR-Prot. 1871.

³ Die ausführliche Beweisführung s. bei *Dubler*, S. 66 ff.

⁴ s. K. A. A., KW, Bist.-Akt. II.

vertretenen Grundidee. Keller hat sich denn auch ausdrücklich zu ihm bekannt¹.

Der Bericht geht davon aus, daß von der bisherigen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat abgegangen werden müsse. Der Friede erfordere als Bedingung « die Anerkennung der Berechtigung, innerhalb der eigenen Sphäre zu handeln »². Und welches sind die Folgerungen aus dieser zweifelsohne richtigen Grunderkenntnis ? Vorerst das Bedauern darüber, daß, wenn es auch « vereinzelt eine Selbständigkeit in Betreff der religiösen Weltanschauung » gebe, sich doch « die große Masse trotz der vermehrten Schulbildung noch gegenwärtig zu sehr an hergebrachte und ihr überlieferte Anschauungen anschmiege ». Es beruhe dieser « Glaube an bestimmte religiöse Lehren offenbar vornehmlich auf der Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht, sodann auf der Trägheit zum Denken ». Das Volk müsse vor allem aus dieser « geistigen Unfreiheit, dem Autoritätsglauben herausgebracht, dagegen zu selbständigem Denken und dem Glauben der persönlichen Überzeugung herangezogen werden »³. Der Staat müsse aber vorausgehen. Aus der geschichtlichen Entwicklung gehe es zwar nicht an, « die Kirche vollständig in die Rechtsstellung von Privatgesellschaften zurückzudrängen », wiewohl eine solche Stellung des Staates gegenüber der Kirche « auf dem Standpunkte der modernen Lebens- und Staatsauffassung ganz folgerichtig » wäre. Es müsse versucht werden, « ob nicht auf Grundlage des Nebeneinander-Bestehens, bei welcher zwar den Kirchen die Aufstellung und Verfolgung selbständiger Aufgaben eingeräumt wird, dem Staate aber doch in Beziehung auf gemeinschaftliche Interessen ein bestimmender Einfluß und bei Kollisionen die Entscheidung zusteht, ein befriedigender Zustand hergestellt werden kann. Grundbedingung des Gelingens sei dabei natürlich, daß der beiderseitige Rechtszustand in der bestimmttesten Weise geordnet werde. Es muß daher ausgesprochen sein, daß die Staatsgewalt in der Durchführung der sämtlichen Aufgaben des Rechtsstaates von keiner in ihrem Gebiete bestehenden physischen oder moralischen Person, somit auch von den Kirchengenossenschaften nicht, gehindert werden kann, daß er vielmehr berechtigt ist, jede

¹ In seiner Rede über Trennung von Kirche und Staat auf dem schweiz. Kongreß freisinniger Katholiken in Solothurn vom 18. September 1871; vgl. stenogr. Bericht.

² RR-Ber. S. 5.

³ I. c. S. 6.

kirchliche Forderung zurückzuweisen, deren Erfüllung mit einem verfassungsmäßigen Staatszwecke oder einer gesetzlichen Einrichtung unvereinbar ist, und daß selbst gesetzten Rechten einer Kirche keine Geltung zukomme, wenn sie mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze des Staates zusammenstoßen »¹. Die Vorfrage, « ob nämlich der Staat befugt und kompetent sei, allgemein gültige Gesetze über die Rechtssphäre der Kirchengenossenschaften zu erlassen », sei vielfach behandelt worden. Es knüpfe sich daran auch die « Unterscheidung von Staatsgesetzen, Kirchengesetzen und Gesetzen gemischter Natur ». Es sei dies « eine Erfindung des kanonischen Rechts » ohne praktischen Wert. « Trennung von Staat und Kirche, formuliert der Bericht, heißt Ausscheidung aller Berechtigungen, welche der Staat in den Bereich seiner Tätigkeit, seiner Bearbeitung und seiner Ordnung ziehen will ; er ist als oberste Macht in seinem Gebiete berechtigt, soviel in den Bereich seiner Herrschaft zu ziehen, als er will, niemand kann ihn daran hindern ; auch ist er nicht verpflichtet, den Kirchengenossenschaften zur selbständigen und freien Ordnung mehr zu überlassen, als ihm beliebt ». Das rechtfertige sich schon durch « die bloß äußere Stellung der Kirchgenossenschaft zum Staat ; jene ist ein Bestandteil im Staate, dieser ist das Ganze ». Die Frage, ob die Kirchgemeinden künftighin als gewöhnliche Vereine oder als Korporationen zu betrachten seien, wird im zweiten Sinn entschieden, weil, « wenn man den Kirchgemeinden künftig lediglich die Stellung von Vereinen anweisen wollte, der Staat sich um deren Angelegenheit zu bekümmern durchaus kein Recht » hätte².

Nichts vermag die vorgeschlagene Trennung von Kirche und Staat im Aargau besser zu charakterisieren, als diese regierungsrätliche Begründung. Keller hatte die Trennung dahin aufgefaßt, « daß die Strömungen der freien Kirche vom Staate in bestimmtem Umfang und sicher Dämmen erhalten werden müssen »³. Wie man bei den Revisionsverhandlungen der Bundesverfassung die Garantierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit forderte ohne daraus auch für den Staat die Konsequenzen zu ziehen⁴, so beschloß man Trennung von

¹ RR-Ber. S. 7.

² I. c. S. 10.

³ Kirchl.-polit. Fragen, S. 79.

⁴ Gegenüber den liberalen Bestrebungen, wirkliche Glaubens- und Kultusfreiheit zu gewähren, wurde in einer Broschüre aus dem Kreise A. Kellers erklärt, « daß jene freisinnigen Gegner der Einmischung des Staates in kirchliche Dinge übersehen, daß man in Sachen der Religion das Volk nicht sich selbst überlassen könne ! » s. Holenstein, S. 174, Anm. 178.

Kirche und Staat¹, ohne der Kirche die sich daraus ergebenden Rechte zuzugestehen ; der Staat löste sich nur von Bindungen, um sich desto hemmungsloser im Kampfe gegen den Autoritätsglauben der katholischen Kirche für die altkatholische Fraktion und den « Glauben der persönlichen Überzeugung » einsetzen zu können².

Es ist aber kaum gerechtfertigt, A. Keller deswegen der Inkonsistenz zu zeihen, weil er in den siebziger Jahren die Trennung von Kirche und Staat fordert, die er bisher ablehnte³. Es handelte sich lediglich um eine Änderung der Taktik, keineswegs um einen Kurswechsel. Gerade um das zu erreichen, womit er früher eine Trennung, dieses « wider Willen indifferent sein »⁴, ablehnte, wurde Keller zum Befürworter einer Trennung. Seine Ansicht über die kirchenpolitische Aufgabe des Staates bleibt sich gleich und geht dahin, « daß er (der Staat) alles aufbieten soll, daß das religiöse Leben seines Volkes sich im Einklange mit den Bedürfnissen der Zeit und im gleichen Geiste wie das politische entwickle. Er braucht hiefür weder Henkerbeile noch Dragonaden ; aber seine Hoheitsrechte soll der Staat gebrauchen, und zwar nach Maßgabe der Umstände, weise, aber immer entschieden. Er versichere sich vorab der Schule, er übe seinen Einfluß auf die Bildung des Klerus, ei weise Ausschreitungen in Kult und Disziplin zurück, er besetze die geistlichen Pfründen im Geiste seiner Bestrebungen, er wirke nicht nur abwehrend gegen mißbeliebige religiöse Richtungen, er fördere auch kräftig und warm in positiver Weise das religiöse Leben in seinem Geiste »⁵. Sind diese Sätze, die 1858 geschrieben wurden, nicht auch noch in der Kulturkampfzeit für Keller gültiges Programm ! Um es durchführen zu können, wurde nach « weiser Maßgabe der Umstände » zwar prinzipiell Trennung von Kirche und Staat beschlossen, mit der praktischen und konsequenten Durchführung aber zugewartet⁶ : Der Staat erhielt dadurch für sich die

¹ Am 28. November 1871, s. GrR-Prot. 1871, Nr. 862.

² Vgl. die Denkschrift der Bischöfe der Schweiz an den BR: « Die Unterdrückung der kath. Religion und Kirche durch die Staatsbehörde im schweiz. Kanton Aargau ». 1872.

³ Vgl. den Artikel « Der Staat und das relig. Leben », in Nr. 65 des « Schweizer-Boten » vom 17. März 1858.

⁴ « Schweizer-Bote » zit. Art.

⁵ « Schweizer-Bote » zit. Art.

⁶ In einem Gutachten der Just.-Dir. (Brentano) vom 13. November 1875 (K. A. A., KW, Bist.-Akt. II) finden wir über die tatsächliche Durchführung der Trennung folgende interessante Auslassungen : Die Frage der Trennung von Kirche und Staat sei zwar eine unbedingte urgente, « allein liquid ist dieselbe noch

Freiheit der Aktion, der Kirche wurde sie vorenthalten aus lauter radikaler Furcht vor einer «wirklich unabhängigen Religion und Kirche»¹.

Die Amtsenthebung des Bischofs Lachat. — Am 19. November 1872 beschlossen die Diözesanstände Solothurn, Bern, Baselland, Aargau und Thurgau:

- « 1. Das vatikanische Dekret vom 18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beigelegt.
- 2. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Zensuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten.
- 3. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diözese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen.
- 4. Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diözesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diözesankonferenz z. H. derselben zu verantworten.
- 5. Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von 14 Tagen, die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind² ausgesprochene Exkommunikation und Amtsentsetzung bedingungslos zurückzuziehen.
- 6. Der Bischof wird nachdrücklich eingeladen, den Kanzler Duret von seiner Stelle zu entlassen.
- 7. Die Diözesankonferenz wird sofort nach Ablauf der oben angesetzten Frist wieder zusammenentreten, um das Weitere zu beschließen, und der Vorort wird ersucht, sämtliche Stände dazu einzuladen³.

nicht» und der Erlass eines Gesetzes biete daher «die größten Zweifel und die größten Streitigkeiten darüber, was darin aufgenommen werden soll». Die Verhältnisse müßten sich noch mehr abklären. «Bei uns muß der Staat gegenüber der Kirche immer noch gewisse Rechte besitzen», ganz abgesehen davon, daß historische Verhältnisse nicht ohne weiteres abgeschnitten werden können. Zudem enthalte «die BV einstweilen hinreichende Bestimmungen, und die Behörden können sich in jedem einzelnen Falle an diese halten». Der RR stimmte am 31. Mai 1876 zu. s. RR-Prot. 1876, Nr. 1197.

¹ J. Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen, S. 142.

² Sie hatten sich geweigert, die Konzilsbeschlüsse zu verkünden.

³ Abgedr. bei Keller, Aktenstücke, S. 184 f.

Die Hauptbegründung¹ gipfelte im Vorwurf, daß « der h. Bischof von Basel, entgegen dem Beschuß der Diözesankonferenz vom 18. August 1870 das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet hat² und aufrecht erhält, wodurch die Episkopalrechte, die dem jeweiligen Bischof von Basel zukommen, vergeben wurden, und die Rechte der Diözesankantone gefährdet und überhaupt die ganze Grundlage der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert wird ».

Die liberalen Stände waren also gewillt, die Verkündung der Konzilsbeschlüsse nicht zu dulden, gewillt aber auch, Priester, die sich nicht zu diesen Beschlüssen bekannten, gegen die kirchliche Disziplinargewalt in Schutz zu nehmen.

In begründeter Antwort vom 16. Dezember 1872 verwahrte sich der Bischof gegen « eine staatliche Regulierung reiner Glaubenssätze » und « eine Verhinderung seines apostolischen Lehramtes »³. Darauf beschloß die Diözesankonferenz am 29. Januar 1873⁴ — über die Proteste von Zug und Luzern hinweg — :

« 1. Die dem hw. Bischof Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 30. November 1863 erteilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel wird zurückgezogen, und damit die Amtserledigung ausgesprochen.

2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt, und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, bzw. in den Kantonen, in denen die Diözesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betr. Fundationen mit Sequester zu belegen.

3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu künden und für Übergabe des dem Bistum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein.

4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diözesanständen über die Bistumserrichtung vom 28. März 1828, Art. 3, und des päpstlichen Exhortationsbreves

¹ s. Begründung in *Kellers Ber. der Diöz.-Abg. betr. der Amtsenthebung des Bischofs Lachat*, S. 93.

² Fastenmandat vom 6. Februar 1871.

³ Das Schreiben ist abgedr. bei *Keller, Amtsenthebungsbericht*, S. 94 ff.; *Gareis und Zorn*, Bd. II, S. 123 ff.

⁴ s. Prot. K. A. A., KW, Bist.-Akt. III.

vom 15. September 1828, sowie des Konferenzbeschlusses vom 21. Okt. 1830, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Mitteilung dieser Schlußnahme an, einen den Kantonen genehmen Bistumsverweser ad interim zu ernennen.

5. Die fünf Diözesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diözesanvertrages eröffnen, und dazu auch die h. Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen.

6. Von diesen Beschlüssen ist dem h. Bundesrat für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mitteilung zu machen ».

Der Beschuß stützt sich auf Erwägungen¹, deren Haltlosigkeit *Dubler*² auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen treffend dargetan hat.

In seinem Abgeordnetenbericht vom 12. Mai 1873 führte Keller aus³, es handle sich weder « um eine Lostrennung der Katholiken von Rom », noch um die « Stiftung einer Nationalkirche », noch um die « Aufstellung eines Bistumsverwesers durch die Diözesankonferenz »⁴, sondern um die Frage : « Ob im Hinblick einerseits auf die Tatsache, daß sich seine Bistumsverwaltung mit dem Geist und den Grundsätzen unserer Verfassung und Gesetzgebung vielfach in Widerspruch gesetzt hat, anderseits im Hinblick auf die bereits angetretene Ausführung des Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat, das staatliche Verhältnis mit dem bisherigen Diözesanbischofe noch fernerhin fortbestehen soll und fortbestehen kann ? » Der Große Rat werde keinen « verbindlichen Glaubensentscheid » fällen, er habe aber zu untersuchen : « Ob jene neue Glaubenslehre in ihren Konsequenzen den Rechten und der Wohlfahrt des Staates und seiner Bürger schädlich und nachteilig sei » und dann entsprechende Schritte zu unternehmen.

¹ Der ganze Beschuß mit den Erwägungen ist abgedr. bei *Keller*, Aktenstücke, S. 185 ff. und Abg.-Ber. betr. Amtsenthebung, S. 99 ff. Mit Bezugnahme auf diese Erwägung heißt es S. 17 der Protestschrift der schweiz. Bischöfe : « Die Kirchenverfolgung in der Schweiz », 1873 : « Selten ist der objektive Tatbestand ärger entstellt und die Wahrheit schwerer mißhandelt worden, als es in diesen angeblichen Motiven geschah ».

² *Dubler*, S. 62 ff.

³ a. a. O. S. 134.

⁴ Die Diöz.-Konf. hatte bereits am 14.-15. Februar beschlossen, die Wahl von sich aus vorzunehmen, nachdem der Domsenat es abgelehnt hatte, einen Bistumsverweser zu bestimmen. Diöz.-Konf.-Prot. 14.-15. Februar 1873, K. A. A., KW, Bist.-Akt. III.

« Der Staat, als oberste und höchste Grundform der sozialen Rechts-gesellschaft, darf in sich keine Gesellschaft schädlich werden lassen, ohne sich selbst zu gefährden. Der Staat muß dieses auch im Interesse der Kirche selbst tun ». Die Amtsenthebung Lachats sei in erster Linie eine Frage der Kompetenz. « Kein Recht, aus der Zeit herausgewachsen, und von der Zeit konstituiert, ist ein ewiges Recht ». Auch das kanonische Recht habe darum in heutiger Zeit seine Dominante verloren und sei nicht mehr « das Recht der Völker des XIX. Jahrhunderts ». Die Dominante in der heutigen Ordnung der Gesellschaft sei der Staat und auf der Waage des heutigen öffentlichen Rechts wiege ein Bischof nicht mehr als ein Pfarrer. « Beide sind nicht mehr ausschließliche und einzig botmäßige Diener der Kirche, sie sind auch Diener der öffentlichen Ordnung im Staate geworden ». Beide hätten dem Staat den Treueid zu leisten, und mit dieser Angelobung werde « der Bischof so gut wie der Pfarrer ein Beamter des Staates », und erscheine daher « mit Recht im Etat der Staatsbeamten an der Spitze der Pfarrer »¹. Diese Worte müssen uns aus dem Munde des führenden Kirchenpolitikers eines Staates, der die Trennung von Kirche und Staat beschlossen hat, doch einigermaßen verwundern.

Wenn A. Keller aber eine Appellation an den Papst ablehnt mit der Begründung, der Bischof könne gegen den Staat ein schweres Unrecht begangen haben, welches vor dem Forum des Papstes eventuell für ein Recht, ja für eine höchste Amtspflicht erklärt wird², so umgeht Keller nach gewohnter Art die strittige Frage. Es handelt sich nicht um die Frage, ob ein Priester für Verstöße gegen staatliche Gesetze vor den staatlichen Richter gezogen werden darf, sondern um die ganz andere, ob es einen Eigenbereich der Kirche gibt, den sie selbst bestimmt.

Keller zitiert Munzinger³: « Der moderne Staat hat den Dualismus von Staat und Kirche zerstört. Er anerkennt nur eine Souveränität und darum nur ein Recht, nämlich das seine. Die Duldung eines

¹ a. a. O. S. 144. Durch Gesetz vom 24. Mai 1871 über die Amtsduauer der Geistlichen (GS 7. Bd., S. 209) waren die Geistlichen vollends zu Staatsbeamten erklärt und wie diese der Wiederwahl unterworfen worden.

² a. a. O. S. 145.

³ Munzinger, 1830-1873, Prof. der Rechte in Bern und Verf. des Buches « Papsttum und Nationalkirche », ein Hauptförderer der altkath. Bewegung, war beauftragt worden für die Diöz.-Konf. die Antwort auf den bischöflichen Rekurs an den BR zu entwerfen; s. Diöz.-Konf.-Prot. 4.-5. April 1873, K. A. A., KW, Bist.-Akt. III.

Rechts, das dem seinen ebenbürtig wäre oder dasselbe beschränken könnte, würde einen Staat im Staate zulassen und damit den Staatsbegriff in seiner Wesenheit zerstören » — und folgert, daraus gehe für den heutigen Staat als moralische Pflicht hervor : « daß er in seinem Gebiete kein Dogma, kein Recht, kein Gesetz einer Kirche anerkenne, das mit seinem Staatsprinzip, seinem Recht und seinem Gesetz in Widerspruch steht ». Das Recht jeder Kirche im Staat sei also nur « das Recht einer Korporation und darf, wie das subjektive Recht des einzelnen oder anderer Korporationen und Gesellschaften, kein anderes Fundament als das Recht des Staates haben ». Daraus folge nicht nur, « daß der Staat und zwar bei uns nach Maßgabe der Bundesverfassung auch die kantonale Staatsgewalt die kirchlichen Rechtsverhältnisse in souveräner Weise zu ordnen befugt ist », sondern es folge auch im weitern, « daß der Staat etwa durch Abschluß eines Konkordates mit der kirchlichen Gewalt, womit man in unserer Frage die Kompetenz bestreiten will, seine Hoheitsrechte in keiner Weise aufgibt »¹. Kellers Überblick über die « hoheitliche Praxis der Eidgenossen gegenüber den Bischöfen » aber gipfelt im Satz : « Ein Bischof von Basel ist und darf für die Diözesanstände nur soweit sein ein Bischof des kanonischen Rechts, als dieses . . . mit den hergebrachten, beim Eintritt in den Bistumsvertrag feierlich vorbehaltenen Hoheitsrechten der Diözesanstände nicht im Widerspruch steht »².

Es ist der Geist absolutester Staatsallmacht und eines rücksichtslosen Machtstandpunktes, der aus diesen Darlegungen uns entgegentritt. Nur dieser Geist kann auch für die Amtsenthebung eine «Begründung » geben. Mit Recht weisen die schweiz. Bischöfe in ihrer Protestschrift³ darauf hin, daß es einzig dem aufgeklärten XIX. Jahrhundert vorbehalten war, sich die Amtsenthebung eines katholischen Bischofs zuzutrauen, während alle früheren Kirchenverfolger, angefangen von den Kaisern Roms bis zur französischen Revolution, die Bischöfe wohl gefangen setzen, sie vertrieben, eventuell durch « servile Hofbischöfe » die Absetzung vornehmen ließen, dabei aber « doch noch

¹ a. a. O. S. 152. Daß die staatlichen Hoheitsrechte auch für den vorliegenden Fall bei den Konkordatsverhandlungen der Bistumsreorganisation voll gewahrt worden seien, versucht er bes. S. 153 und 157 nachzuweisen. *Dubler*, S. 49, Anm. 235, charakterisiert die Art dieses Versuches mit den Worten : « Was in diesem Passus in und zwischen den Zeilen gesagt ist, kann kaum überboten werden ».

² a. a. O. S. 166.

³ « Die Kirchenverfolgung in der Schweiz », 1873, S. 31 f.

den gesunden Rechtssinn bewahrten, um einzusehen, daß die politische Gewalt in das Innerste des Menschen, wo seine Gesinnung, seine geistige Freiheit, Würde und Ehre wohnt, nicht einzudringen, sie nicht zu erreichen vermöge ». Der Bischof hat in seiner ersten Antwort an die Stände vom 4. Februar 1873¹ auf dieses Recht, auf das Innerste im Menschen gepocht unter Hinweis darauf, daß die gleichen Regierungen, die gegen die rechtliche Amtsenthebung eines Geistlichen durch den Bischof protestierten, sich nun herausnehmen, ohne jeglichen Rechtsgrund und jede Berechtigung ihn seines Amtes zu entheben. «Der Kirche, schrieb der Bischof, die doch im Recht steht, von ihren Gliedern ein bestimmtes Glaubensbekenntnis zu fordern, wirft man Gewissenszwang vor, da sie nur Unterwerfung unter göttlich beglaubigte Wahrheiten fordert ; und hier nimmt sich der Staat heraus, den Gläubigen zu verbieten, vom Nachfolger der Apostel Lehre und Weisung anzunehmen, den Geistlichen zu untersagen, mit ihrem Haupte zu verkehren, den Bischof anzuhalten, die Bedürfnisse des katholischen Volkes unbefriedigt zu lassen »! A. Keller aber bemerkte dazu²: Der Bischof hätte wissen sollen, «daß es, gegenüber dem vom Volke der Diözese Basel anerkannten und gewährleisteten Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, keiner Kirche gestattet sei, ihren Angehörigen mit Stratzwang beliebige neue Glaubenslehren und Sittengebote aufzudrängen, und dazu sogar das Volk zur Unterstützung eines solchen verfassungswidrigen Zwanges aufzurufen ». Für Kellers Auffassung der Glaubensfreiheit aber ist sein am 7. April 1875 dem Regierungsrat schriftlich eingereichter Antrag³ ein sprechendes Zeugnis. Das demzufolge erlassene Kreisschreiben⁴ verbietet den Geistlichen des Kantons jeglichen Verkehr, « sei es mit der bischöflichen Kurie, sei es mit der von Bundes wegen aufgehobenen Nuntiatur⁵, sei es mit den Organen derselben » und jegliche « Nachachtung oder Vollziehung von Erlassen, Weisungen oder was immer für Mitteilungen derselben in geistlichen Dingen » unter der Sanktion, daß « fehlbaren Geistlichen die ihnen seinerzeit erteilte hoheitliche Genehmigung ihrer Anstellung sofort entzogen und die von ihnen bekleideten Stellen als erledigt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben » würden.

¹ a. a. O. S. 104 ff.

² a. a. O. S. 113.

³ K. A. A., KW, Bist.-Akt. III, 150. RR-Prot. 1875, Nr. 741.

⁴ s. Gesetzesblatt 1875, Nr. 27, S. 241 ff.

⁵ Die Nuntiatur war ebenfalls Ende 1873 ein Opfer des Kulturkampfes geworden.

Alle Versuche des Bischofs Lachat, auf dem Rekurswege an Bundesrat und Bundesversammlung sein Recht zu bekommen, waren erfolglos¹.

Die Staatstheologen aber schritten auf dem einmal eingeschlagenen Weg weiter. In der Diözesankonferenz vom 29. Januar 1873 war A. Keller schon beauftragt worden, « bis zur nächsten Diözesankonferenz den Rahmen zu einem neuen Bistumsvertrag zu entwerfen und vorzulegen »²; die weiteren Verhandlungen wurden schließlich vertagt, « bis man durch die zu erhoffende Mitwirkung des Bundes einen allgemeinen maßgebenden Boden für die Ordnung kirchlicher Verhältnisse gewonnen haben werde »³. Es wurde nur mehr in altkatholischer Form möglich. Umso eifriger ging man an die Zerschlagung des alten Bistums: auf Antrag von A. Keller und Anderwert beschloß die Diözesankonferenz am 21. Dezember 1874 die Auflösung des Domkapitels⁴, nachdem man bereits im Vorjahr die eigene Bestellung des Bistumsverwesers beschlossen und Solothurn beauftragt hatte, den geeigneten Mann ausfindig zu machen⁵. Bischof Lachat aber betreute vom Kanton Luzern aus seine Herde so gut es ging⁶.

Durch den Altkatholizismus zur Nationalkirche. — Der Kulturmampf sollte nicht in erster Linie etwas Negatives sein. Aus der reinen Negation heraus hätte er kaum dieses Ausmaß annehmen können⁷. Die Voraussetzungen dieses Kampfes waren erst vorhanden, als sich im Altkatholizismus der katholischen Kirche « eine Organisation entgegengesetzt hatte, welche den Anspruch erhab, selbst als die wahre, alte, katholische Kirche betrachtet und anerkannt zu werden », und so die Möglichkeit geschaffen war, « unter diesem Vorwand der katho-

¹ Die Rekurse wurden vom BR am 13. Januar 1874 abgewiesen und die Abweisung wurde am 19. März 1875 von der Bundesversammlung bestätigt. Vgl. das Votum Segessers im Nationalrat, abgedr. Kl. Schriften, Bd. III, S. 392 ff.; s. auch bes. die « Beschwerdeschrift des Bischofs von Basel, Eugenius Lachat », Solothurn 1874; Amiet, *Die staatskirchliche Frage der Abberufung des hochw. Bischofs von Basel E. Lachat; derselbe, Die Staatsherrschaft über die Kirche in der Diözese Basel und die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen, 1873*.

² s. Prot. K. A. A., KW, Bist.-Akt. III, S. 13.

³ Keller, Amtsenthebungsbericht, S. 118.

⁴ s. Diöz.-Konf.-Prot. vom 21. Dezember 1874.

⁵ Diöz.-Konf.-Prot. vom 14.-15. Februar 1873, S. 17.

⁶ Vgl. Hauser, Altkatholizismus und Kulturmampf in der Schweiz, « Monat-Rosen », Jahrg. 1894-1895, S. 366, Anm. 3.

⁷ Vgl. Segesser, Kl. Schriften, Bd. I, S. 594 ff.

lischen Kirchenorganisation im Namen des sog. wahren Katholizismus selbst den Krieg zu machen »¹. Die Geschichte hat Ph. A. von Segesser in dieser seiner Würdigung des Altkatholizismus als « Mittel der Politik » voll und ganz recht gegeben. Der Kampf gegen die Kirche wurde so zum Versuch einer gewaltsamen Errichtung einer Nationalkirche ; sie sollte das Lebenswerk A. Kellers krönen, machte aber seinen ganzen Mißerfolg offenbar ².

Die Hauptbegründung für alle Attentate gegen die katholische Kirchenorganisation lieferte Keller immer im Hinweis auf die Dekrete des vatikanischen Konzils, wodurch « die Kirche in ihren apostolischen Grundlagen sittlich und rechtlich durchaus neu konstituiert »³ sei und folglich « ein Katholizismus im Sinne der Geschichte und der früheren Kirchenverfassung » in der Welt nicht mehr existiere⁴ ; die rechtliche Individualität im Sinne der Verfassung und des Vertragsrechts habe deshalb aufgehört und die Kirche infolgedessen jeden Anspruch auf die ihr verfassungsgemäß gewährleisteten Rechte verwirkt⁵ ; sowohl Papst als Episkopat seien « in Beziehung auf ihre Stellung zum öffentlichen Recht ganz andere Subjekte, ganz andere Personen geworden ». Der Papst habe sich « durch seine göttliche Unfehlbarkeit über jede Sphäre menschlicher Vertragsrechte erhoben und die Rechtsfähigkeit des Episkopates sei in der Universalallmacht des Papstes aufgegangen »⁶.

Die Hauptfrage aber war, wie aus den fruchtlosen Protesten gegen das Konzil und seine Beschlüsse zu einer erfolgreichen Aktion zu kommen sei⁷. Der Weg führte über die Agitation — in der ersten Hälfte des

¹ Segesser, a. a. O. S. 595.

² Wir müssen uns auch im folgenden darauf beschränken, die kirchenpolitische Grundidee Kellers herauszuschälen. Zur staatsrechtlichen Seite der altkath. Bewegung verweise ich auf *Gisi*, Die staatsrechtliche Stellung der christ-kath. Kirche in der Schweiz, Aarau 1932. Diss. jur. Zürich. Zur Geschichte, s. *Herzog*, Beiträge zur Vorgeschichte der christkath. Kirche der Schweiz ; *Hauser*, Altkatholizismus und Kulturkampf in der Schweiz, in « Monat-Rosen », Bd. 39, S. 244 ff., 349 ff., 401 ff., 561 ff.

³ Keller, im RR-Ber. vom 8. Mai 1871 betr. Rücktritt vom Bistumsverband, S. 20.

⁴ Kirchl.-polit. Fragen, S. 18.

⁵ RR-Ber. vom 8. Mai 1871, S. 20.

⁶ A. Keller, Glossen und Noten, S. 20 f.

⁷ Aufschlußreich ist der Brief Munzingers an Keller vom 7. Mai 1871 (zit. Arn. Keller, S. 412). Munzinger stellt darin die Frage des Austritts aus der Kirche ohne die Schwierigkeiten zu übersehen, und entschließt sich schließlich dafür, durch die Gründung von Vereinen zur Unterstützung treuer Geistlicher im Volke Fuß zu fassen.

Jahres 1871 fanden in Luzern, Solothurn, Bern, Baden usw. Versammlungen freisinniger Katholiken statt — zur organisierten Bewegung. Keller, der sich im ersten Stadium mehr initiativ als erfolgreich betätigte¹, behielt auch in der zweiten Phase seine führende Stellung. Während der Sommersession 1871 der eidg. Räte beriet er sich mit Freunden, besonders auch Munzinger, um die Bewegung auf interkantonalen Boden zu stellen. Für den September wurde in Solothurn ein « Katholikentag » beschlossen. Ein Fünferkomitee mit Keller als Präsident, mit der Vorbereitung beauftragt, bestimmte den 18. September als Termin und beschloß folgende Postulate vorzulegen :

« 1. Die Kantonsregierungen sind zu ersuchen, das Dogma von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes, sowie den Syllabus als mit dem schweiz. Verfassungsrecht unvereinbar zu erklären, und deren Lehren insbesondere im Jugendunterricht, sowohl in der Schule als im konfessionellen Religionsunterricht mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln (als Oberaufsicht, Dienstentlassung, Besoldungsentziehung etc.) zu verhindern.

2. Die Kantonsregierungen sind darum anzugehen, daß wenn sich katholische Kirchgemeinden oder einzelne Teile derselben von der Papstkirche abtrennen wollen, ihr Miteigentumsrecht an den gesamten Kirchen- und Pfrundvermögen anerkannt werde und ihnen ihr proportionaler Anteil (nach Seelenzahl) herausgegeben werde.

3. Die Kantonsregierungen sind zu ersuchen, das freie Wahlrecht der Gemeinden bei Besetzung der Pfründen anzuerkennen und zu schützen, in der Meinung, daß die Verweigerung der bischöflichen Admission keinen Hinderungsgrund für den gewählten Geistlichen bilden dürfe, sein Amt mit Zustimmung der Gemeinde anzutreten »².

Die Versammlung in Solothurn stimmte dieser Resolution zu, erklärte sich als « Schweizerischer Verein freisinniger Katholiken », wählte Nationalrat Kaiser (Solothurn) zum Präsidenten, delegierte Keller, Munzinger und Anderwert zum 1. Altkatholikenkongreß nach München³, und legte so den Grund zur organisierten altkatholischen Bewegung der Schweiz⁴.

¹ s. *Arn. Keller*, S. 405. Die « Katholikenversammlung » in Baden vom 7. Mai 1871, die Keller einberufen hatte, war ein vollendeter Mißerfolg ; s. *Herzog*, Beiträge, S. 55.

² Zit. *Arn. Keller*, S. 418.

³ 22.-24. September 1871. Keller war Vizepräsident.

⁴ Vgl. « Der schweiz. Katholikenkongreß in Solothurn vom 18. September 1871 », stenogr. Bericht.

Wer obige Postulate aufmerksam durchgeht und sie in Vergleich setzt mit der Entwicklung der Kirchenpolitik in den liberalen Kantonen, der wird sich davon überzeugen, daß die liberalen Regierungen gewillt waren, alles einzusetzen, um der altkatholischen Bewegung zum Durchbruch zu verhelfen. Die liberale Kirchenpolitik dieser Jahre war nur der Reflex des altkatholischen Aktionsprogramms. Umgekehrt waren sich die altkatholischen Führer auch bewußt, daß sie nur mit Hilfe des Bundes und der Kantone Erfolg haben konnten¹. Zwar lehnte es die aargauische Regierung ab, der Einladung des Zentralkomitees des Vereins freisinniger Katholiken, sich an den Beratungen über die « Gründung einer Kirchenverfassung für die schweiz. liberalen Katholiken » und der « Organisation eines schweiz. Nationalbistums » zu beteiligen, Folge zu geben², da « angesichts der vom Kanton in den kirchlichen Fragen eingenommenen Stellung eine Vertretung nicht am Platze sei ». Einer erneuten Einladung vom 2. November 1874³ zur Mitwirkung an der Wahl eines Bischofs, Dotierung desselben, sowie Aufstellung einer Prüfungskommission der Regierungen für Theologen wurde mit einer Abordnung ad audiendum et referendum entsprochen und A. Keller und Regierungsrat Brentano delegiert⁴. Zur Begründung der Einladung verwies das Schreiben auf die Tatsache, « daß die Bestrebungen des schweiz. Vereins freisinniger Katholiken durch die entschlossene und energische Initiative der liberalen Regierungen, zumal der Diözesanstände des Bistums Basel, den mächtigsten Vorschub erhalten haben » und auf die Notwendigkeit « von der bloß negativen Abwehr gegnerischer Angriffe zur positiven Organisation einer Gemeinschaft der freisinnigen Katholiken der Schweiz überzugehen ». Schließlich ließ sich der Kanton Aargau auch herbei, und zwar auf Betreiben A. Kellers, trotz Trennung von Kirche und Staat, das Seine zur Dotierung des christkatholischen Bistums beizusteuern. Durch Beschuß vom 5. Mai 1876 hatte der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem katholischen Kirchenrat (Präsident war Brentano), gestützt auf die bereits ausgesprochene Trennung von Kirche und Staat, eine Beteiligung an der Dotation abgelehnt. Unter

¹ Vgl. Brief des Laufenburger Pfarrers Cajetan Boßhart an Keller vom 12. März 1873 über die Stimmung der Geistlichkeit, « von der nichts zu hoffen, alles eher zu fürchten » sei. Abgedr. bei *Arn. Keller*, S. 450.

² Vgl. Schreiben des Zentralkomitees, 5. August 1873, K. A. A., KW, Bist.-Akt. III, 74; RR-Prot. vom 11. August 1873.

³ K. A. A., KW, Bist.-Akt. III.

⁴ RR-Prot. 1874, Nr. 2779.

dem 23. Dezember 1876 und 2. April 1877 kommen neue Gesuche, gestützt «auf die veränderte Lage». Das erste war ein persönliches Schreiben A. Kellers. Die Gesuche werden zur Begutachtung dem katholischen Kirchenrat überwiesen, das Gutachten aber wird von A. Keller selbst verfaßt¹. Die Frage stelle sich nur, «auf welchem Wege eine Beteiligung zulässig sei». Solothurn habe seine Summen den bischöflichen Fonds entnommen. Das sei auch Aargau möglich. Die Trennung sei wohl ausgesprochen worden, aber «die mit dieser Trennung zusammenhängenden finanziellen Fragen, die Herausgabe der Pfrundgüter, der konfessionellen Stiftungsfonds usw. seien noch nicht gelöst». Dem Einwurf aber, was für den christkatholischen Bischof billig, sei auch für den römisch-katholischen recht, begegnet er, «wenn der römisch-katholische Bischof sich durch die gleiche Erklärung und denselben Amtseid, wie der christkatholische Bischof getan, die Anerkennung des Staates erwirbt, dann soll auch an seine Sustentation ein Beitrag verabreicht werden». Am 18. April beschloß der Regierungsrat «im Hinblick auf die mißlichen Verhältnisse von Bischof Herzog» einen Beitrag, aber nur für ein Jahr². Die folgenden Jahre wurde das Schauspiel jeweils wiederholt, 1878 wiederum gestützt auf ein Schreiben Kellers³; die Beiträge wurden den verschiedenen Stiftungen entnommen⁴.

Diese politische Würdigung der altkatholischen Bewegung durch die aargauische Regierung hatte aber ihre besondere Bedeutung für die Bildung christkatholischer Pfarreien und damit für die Entwicklung der christkatholischen Kirche im Aargau überhaupt. Das Festhalten am Simultangebrauch der Kirchen durch den Regierungsrat trotz ausdrücklich für die Katholiken ergangenem päpstlichen Verbot⁵, die aargauische Praxis der Vermögensausscheidung, die «nicht juristischen, sondern politischen Erwägungen» folgte⁶, die größtmögliche

¹ s. Schreiben vom 15. April 1877, K. A. A., Christ-kath. Kirche der Schweiz.

² RR-Prot. 1877, Nr. 958.

³ RR-Prot. 1878, Nr. 1667.

⁴ 1879 selbst dem kath.-geistlichen Unterstützungsfonds, RR-Prot. 1879, Nr. 2071.

⁵ s. Präs.-Verf. des kath. KR vom 10. November 1878 und Fall des Pfarrers Wunderle von Wegenstetten-Hellikon; *Heer*, S. 149; s. auch *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 369 ff.

⁶ Vgl. *Wyrsch*, Rechtsnatur und Verwaltung des aarg. kath. Kirchengemeinde- und Landeskirchenvermögen, S. 65 ff.; *Lampert*, Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz, Freiburg 1904, S. 39 ff.; *derselbe*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 360 ff.

Erleichterung der Gründung christkatholischer Genossenschaften¹, sowie die Ermöglichung der Wahl christkatholischer Pfarrer durch die gesetzliche Neuregelung der Amts dauer der Geistlichen², bedeuten nichts anderes als eine offensichtliche Begünstigung der Abspaltung von der katholischen Kirche; im Aargau deckten sich diese Notwendigkeiten der altkatholischen Bewegung mit den Forderungen radikaler Politik.

Für A. Keller bedeutete die altkatholische Bewegung die letzte Möglichkeit, seine Idee einer national-demokratischen Kirchenreform im Sinne Wessenbergs in die Wirklichkeit umzusetzen. Er mußte mit beiden Händen nach dieser Gelegenheit greifen, wollte er nicht kampflos sein Lebensideal und die in seinem Dienste Jahrzehnte lang geleistete Arbeit preisgeben. Durch staatliche Ausschaltung der kirchlichen Disziplinargewalt unter dem Deckmantel der Glaubens- und Gewissensfreiheit hatte er zuerst ans Ziel zu kommen gehofft³. Als es trotzdem zum Bruch mit Rom kommen mußte⁴, galt sein ganzes Streben der Errichtung einer Nationalkirche mit Episkopalverfassung⁵. Die « Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz » vom 14. Juni und 21. September 1874 — A. Keller und der erste altkatholische Bischof Herzog hatten einen gemeinsamen Entwurf vorgelegt — enthält alles, was Keller im Laufe der Jahrzehnte an kirchenreformerischen Forderungen aufgestellt hat: Die christkatholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchengemeinden, bzw. Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft

¹ Der kath. KR hatte am 11. November 1875 (s. Prot.) dem RR beantragt: « Vereine, welche sich der christkath. Kirche der Schweiz wie solche, die vom schweiz. Verein freisinniger Katholiken ins Leben gerufen werden, anschließen wollen, werden von Staats wegen als kirchliche Genossenschaften anerkannt », mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß « die christkath. Kirche und deren Verf. der Bruch mit Rom bedeute » (K. A. A., Christkath. Kirche der Schweiz). Der RR stimmte am 5. Mai 1876 zu; s. RR-Prot.

² s. Gesetz über die Amts dauer der Geistlichen vom 24. Mai 1871; GS, 7. Bd., S. 209 f.

³ Döllinger, der geistige Führer der altkath. Bewegung, wehrte sich gegen eine Lostrennung und dagegen, Altar gegen Altar zu errichten. Er trat der altkath. Kirche auch nie bei.

⁴ Schon Pfarrer Cajetan Boßhart wies im bereits zit. Brief vom 12. März 1873 an Keller auf diese Notwendigkeit hin.

⁵ Die Frage stellte sich: Nationalbistum oder Nationalkirche ohne Episkopat. A. Keller setzte sich für das erste ein. « Unsere ganze Stärke liegt in der Festhaltung des Katholischen bei der Beseitigung des Ultramontanen. Nur die bischöflich organisierte kath. Kirche ist der Untergang des Vatikanums », hatte Reinkens an Keller geschrieben. *Arn. Keller*, S. 467.

besitzen (§ 1); die Nationalsynode ist das oberste, gesetzgebende und entscheidende Organ (§ 9), das die Bischofswahl vornimmt, aber auch befugt ist, den Bischof wegen Pflichtverletzung abzusetzen; die staatlichen Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten. Die Nationalsynode in Olten wählte am 17. Juni 1875 den Synodalrat aus vier geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern mit Keller als Präsident. Die Wahl Herzogs zum 1. christkatholischen Bischof, 1876, interpretierte Keller als «Bruch mit Rom, der offen und unwiderruflich vollzogen werden muß»¹. Am 18. September 1876 setzte A. Keller den christkatholischen Bischof in der ehemaligen Stiftskirche von Rheinfelden in sein Amt ein².

A. Keller arbeitete auf eine bewußt enge Anlehnung dieser seiner Nationalkirche an den Staat hin. Nicht Selbständigkeit der Kirche, sondern Einordnung in den Staat galt ihm auch jetzt als Parole. Neben seinem Antrag auf Einholung der staatlichen Anerkennung der Kirchenverfassung bei Bundes- und Kantonsbehörden drang er darauf, daß eine gemeinsame Prüfungskommission aller beteiligten Kantone über die Ausbildung der jungen Theologen wache³. Und dennoch vermochte Keller auch hier seine überängstliche Sorge um die Staatsinteressen gegenüber dieser Kirchengenossenschaft nicht ganz abzustreifen; so sollte nach seinem besondern Antrag die durch die aargauische Regierung der Kirchenverfassung ausgesprochene «staatliche Anerkennung nur solange in Kraft bestehen als der betr. Bischof nach allen Richtungen in seiner verfassungsmäßigen Stellung gegen die staatsgefährlichen Grundsätze des päpstlichen Syllabus vom 8. Dezember 1864 sowie der vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 verharrt»⁴.

Daß A. Keller bei der oben skizzierten Staatsaktion zugunsten der altkatholischen Bewegung seinen großen Einfluß spielen ließ, scheint uns nicht verwunderlich. Kaum verständlich aber erscheinen uns die Umstände, die Kellers schon übergroßen Einfluß auf diese einseitige Entwicklung der aargauischen Kirchenpolitik ins Unermeßliche steigerten, zum mindesten eine Gegenaktion zum voraus zum Mißerfolg verurteilten. Der Hauptgrund liegt an der Besetzung des katholischen Kirchenrates. Obwohl die aargauische Kirchenpolitik

¹ *Arn. Keller*, S. 469.

² Vgl. *Hauser*, a. a. O. S. 569 ff.

³ s. Prot. der Konf. vom 22. Dezember 1874 in Bern, K. A. A., Christkath. Kirche.

⁴ RR-Prot. 1876, Nr. 976.

dieser Jahre auf der These fußte, die katholische Kirche habe sich durch die Beschlüsse des vatikanischen Konzils so wesentlich verändert, daß selbst die in der Verfassung garantierten Rechte für diese « neue Kirche » nicht mehr wirksam seien, behielt sie die Institution des Kirchenrates mit der üblichen regierungsgenehmten Besetzung bei. Der katholische Kirchenrat wurde in diesen Jahren altkatholisch. A. Keller war Präsident. Die Aufgaben waren dieselben geblieben. Es ist selbstverständlich, daß dieser « katholische » Kirchenrat zum mächtigsten Förderer der altkatholischen Bewegung wurde.

A. Keller, der Präsident des katholischen Kirchenrates, war aber auch Präsident der christkatholischen Synode: also an der Spitze der ganzen altkatholischen Bewegung. Er war aber auch einflußreiches Mitglied der kantonalen Regierung, in Kirchensachen « unfehlbar ». Es war deshalb nicht etwa Ausnahme, sondern Regel, daß A. Keller in seiner Mission als christkatholisches Synodalratspräsidium Anträge einbrachte, sie als Präsident des katholischen Kirchenrates begutachtete und in der Regierung erst noch als Fachmann für Kirchenangelegenheiten das entscheidende Votum abgab. Hier liegt das Geheimnis des aargauischen Staatskirchentums der Aera A. Kellers.

Daß der Altkatholizismus doch nicht durchdrang, lag nicht an den Bemühungen A. Kellers und seiner Freunde. « Ob wir jetzt am Eingang einer großen religiösen Krise stehen? » — fragte Jak. Burckhardt 1871¹. Es war wirklich nur « ein Kräuseln auf der Oberfläche », und noch zu Lebzeiten A. Kellers wurde man inne, daß keine « Grundveränderung » vorgegangen.

Versuch einer Systematik.

Ein Rückblick über das Gewirr der Ereignisse, Debatten, Anträge, Meinungen und Behauptungen, wie wir es in diesen Seiten aufzuzeichnen uns bemühten, zeigt uns A. Kellers Kirchenpolitik nicht als Ergebnis eines fein aufgebauten und gegliederten theoretischen Systems, sondern als Versuch eines Fanatikers, der die weite und vielgestaltete Wirklichkeit des Lebens unter das enge Joch einer Parteidogmatik zwingen will, und zwar mit einer Rücksichtslosigkeit, die ins Gewalttätige hinüberschlägt. Kellers ganzer Kirchenpolitik liegen zwei Ideen zugrunde, die in einer freilich gewaltsamen Konsequenz, der hier nicht

¹ Weltgeschichtliche Betrachtungen (*Kröners Taschenausgabe*, Bd. 55), S. 154.

weiter nachgegangen werden muß, abgewandelt werden : seine Staatsidee und sein Kirchenbegriff.

A. Kellers Staat war die liberale Demokratie als Verwirklichung der Staats- und Gesellschaftslehre des *contrat social* Rousseaus. Mit ihr war Keller groß geworden. Mit ihr schwört auch Keller auf die absolute Souveränität des Volkes ; das allgemeine Stimmrecht wird der Rechtstitel für alles und jedes, der Maßstab der Moral und des Rechts. Und wie die liberale Demokratie auf der Grundlage und in konsequenter Verfolgung der Lehre von der absoluten Volkssouveränität mit dem Geist des Staatsabsolutismus, der Staatsomnipotenz und der Totalität erfüllt wird, so wird A. Keller der kompetenteste Vertreter dieses Geistes gewalttätiger Unduldsamkeit in seiner Auswirkung auf das Verhältnis von Kirche und Staat.

A. Keller ging tatsächlich « der Staat und seine Mission über alles », der Staat als höchste Gemeinschaftsform mit ungeschwächter Autonomie und Autorität¹. In ihm verkörpert sich die Einheit des Rechtsprinzips ; seiner Suprematie ist alles und jedes im Staate untergeordnet. Es gibt nur eine Souveränität, die des Staates. Sohm's Formel² : « Die Staatsgewalt . . . ist da, damit jegliche Macht innerhalb des menschlichen Gemeinlebens ihr untertan sei », gibt auch A. Kellers Auffassung der Staatssouveränität wieder. « Der Staat ist dazu da, damit auch die Kirchengewalt seiner Gewalt untertan sei »³. Die « freie Kirche im freien Staat » wird von A. Keller abgelehnt, weil das nichts anderes heiße « als zwei Souveränitäten nebeneinander setzen »⁴. Auch Kellers Formel einer Trennung von Kirche und Staat⁵ bewegt sich im Bannkreis des absoluten Staates, indem sie dem Staate die Kompetenz zuspricht, die staatlichen und kirchlichen Berechtigungen auszuscheiden, dem Staat und nur ihm also einräumt, zu entscheiden, was Sache des Glaubens und des Kultus sei⁶, dem Staat aber obendrein doch noch « für den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, des

¹ s. *H. Hch.*, Augustin Keller, NZZ Nr. 42, 8. Januar 1933.

² Verhältnis von Staat und Kirche, Tübingen 1873, S. 49.

³ Sohm, a. a. O. S. 49 ; vgl. dazu die Formel A. Kellers : Die Klöster « unterliegen seiner (des Staates) Verfügungsgewalt, das ist ihre Stellung zum Staate ». Denkschrift über die Klösteraufhebung, S. 77.

⁴ s. « Der schweiz. Katholikenkongreß in Solothurn vom 18. September 1871 », S. 13. Die gleiche Stellung vertrat er auch in praxi.

⁵ s. Kellers Rede am Katholikenkongreß in Solothurn vom 18. September 1870, stenogr. Bericht, S. 12 ff.

⁶ a. a. O. S. 15 ; vgl. auch die bereits zit. Formel von Justizdirektor Straub.

Friedens und der allgemeinen Wohlfahrt der Bürger, der Gemeinden und des Landes, der öffentlichen Ordnung und bürgerlichen Einrichtungen gegen jede Glaubensgenossenschaft diejenigen Befugnisse vorbehält, welche seiner landesherrlichen Oberhoheit zukommen »¹. Was diese « landesherrliche Oberhoheit » aber bedeutete, ist aus den vorstehenden Ausführungen zur Evidenz hervorgegangen : sie war ein Freibrief für alle Anmaßungen des Staates, sie statuierte « für den Staat den Primat über alles, was innerhalb seiner Grenzen vor sich ging »². Es ist immer der gleiche Geist des Staatsabsolutismus und der Totalität, der der christlichen Idee einer Abgrenzung der beiden Rechtssphären, der des Staates und der der Kirche, auf der Grundlage des innern Wesens und der Zwecknotwendigkeit direkt entgegensteht.

Der Staat ist sich selbst Maßstab, die Staatsraison allein Maxime des staatlichen Handelns. Das Verhältnis von Kirche und Staat, das Maß der Selbständigkeit und Freiheit der Kirche und ihrer Institutionen, ja selbst Umfang des Glaubens und Gestaltung des Kultus sind so der staatlichen Willkür überantwortet ; und Willkür, die sich auf die absolute Souveränität des Staates stützt, gibt auch der Kirchenpolitik A. Kellers das Gepräge ³.

Dazu A. Kellers Begriff der Kirche. Für A. Keller war die katholische Kirche nicht die von Christus gestiftete, vom Heiligen Geist geleitete und unter hierarchischer und unabänderlicher Verfassung stehende Heilsanstalt mit gemeinsamem Glaubensbekenntnis ⁴. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Hierarchie von Keller durchwegs abgewiesen wird. Er will eine Religion, aber ohne sie. Das bedeutet die Ablehnung des katholischen Kirchenbegriffes überhaupt. Für Keller ist die Kirche eine Glaubensgemeinschaft im Sinne

¹ a. a. O. S. 28.

² Veit, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus, Freiburg i. Br. 1931, S. 319. Über das Entstehen der Hoheitsrechte der Eidgenossen aus päpstlichen Privilegien vgl. daselbst S. 317 ff. Gareis und Zorn, Bd. I, S. 14, fassen die Trennung von Kirche und Staat im Sinne A. Kellers und der liberalen Kirchenpolitik richtig : « Eine Trennung von Kirche und Staat, welche jeder dieser beiden Gewalten eine äquivalente Souveränität beilegt, ist unmöglich. Der Staat allein ist souverän, berufen, die äußern Beziehungen der Subjekte zu bestimmen und zu regeln ».

³ Vgl. den Ausspruch von Bundesrat Welti : « Wenn man allen Kulturkampf aufgeben wollte, der nicht auf Gesetzesvollstreckung beruht, so würde es so übel nicht stehen ». Weber, Bundesrat E. Welti, Aarau 1913, S. 102.

⁴ Zum Kirchenbegriff vgl. Lampert, Kirche und Staat, Bd. I, S. 18 f.; KL, Bd. VII, Sp. 477 ff.

des protestantischen Kirchenbegriffs¹. Was man heute besonders « Kirche » nennt — « ein in der Geschichte der Menschheit außerordentlich verhängnisvolles Wort ! » — sei hervorgegangen aus der Organisation der Ausbreitung der christlichen Lehre². Die Kirche kommt also nicht von Christus, von ihm kommt einzig der « große religiös-sittliche Gedanke » des Christentums. Diese Anschauung liegt auch der Ablehnung der Lehrautorität der Kirche zugrunde : « Wesentlich ist nur das, was sich auf unmittelbare göttliche Einsetzung und Anordnung gründet, alles übrige ist zufällig »³. Für Keller ist die Kirche « die Gemeinschaft der Priester und des Volkes »⁴, wobei der Schwerpunkt beim Volke liegt. Einbeziehung der Laien ins Kirchenregiment war eine immer wieder erhobene Forderung. Gehe die Aufklärung durch den Staat und die Verdummung durch die Hierarchie so weiter, so werde das Volk noch vor dem Jahre 2000 erklären : « Wir, das Volk, sind die Kirche, und die Priester, hoch und niedrig, lediglich *ihre*, und darum *unsere* Diener ! »⁵

Aus dieser Auffassung der katholischen Kirche heraus ist A. Kellers Ruf nach ihrer « Demokratisierung » verständlich. Wenn die Kirche « nicht sowohl eine durch positive Rechtsgrundsätze mit einander verbundene Gemeinschaft ist, sondern eine solche, welche sich in verhältnismäßiger Gleichheit religiöser Überzeugungen zusammengefunden hat »⁶, wenn die Kirchenverfassung nicht auf göttlichem Stifterwillen beruht und darum staatlichen Eingriffen oder staatlichen Änderungen nicht entrückt ist, warum sollte dann nicht die Hauptschwierigkeit im Verhältnis von Kirche und Staat, das Zurückbleiben der Kirche in ihrer verfassungsmäßigen Entwicklung hinter der des Staates beseitigt werden ? Daher A. Kellers Forderung : « Die christliche Kirche jeder Konfession muß wieder demokratisch werden, wie die Kirche es im Anfang war ».

In dieser Forderung mündete die kirchliche und staatliche Ideo-

¹ Betr. protest. Kirchenbegriff vgl. *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 21 ff.

² Keller auf dem Katholikenkongreß in Solothurn, 1871, stenogr. Bericht, S. 12.

³ Keller im Komm.-Ber. betr. Amtseid der Geistlichen, S. 58.

⁴ VerhBl. des GrR 1840, S. 436.

⁵ Komm.-Ber. betr. Amtseid der Geistlichen, S. 54.

⁶ « Schweizer-Bote » 1863, Nr. 235. Ich konnte A. Keller nicht mit Bestimmtheit als Verf. des Art. « Gemischte oder freigewählte Synode ? » feststellen. Trotzdem darf dieser Art. in diesem Zusammenhang als für die Zeit symptomatisch angeführt werden. *

logie A. Kellers : Die kirchliche, indem sie die logische Folgerung aus Kellers Kirchenbegriff darstellt ; die staatliche, indem sie dem Geist des Staates A. Kellers entsprach, dem Geist der der Totalität naturnotwendig folgenden Gleichschaltung. Die Verfolgung dieses Ziels zeigte jenes gewalttätige und rücksichtslose Wesen, das die Geschichte als Seinsmerkmal der Staatsomnipotenz erwiesen hat.

« Der Kulturkampf hat unsren Heimatkanton ruiniert und überall nur Verderben angerichtet ». Bundesrat E. Welti hat mit diesen Worten¹ nicht nur den Kulturkampf charakterisiert, sondern auch das Fiasko der Kellerschen Kirchenpolitik in ihrem ganzen Umfang festgestellt. Die Einsicht von der dringenden Notwendigkeit der Abkehr vom Staatskirchentum A. Kellers war schon in den Debatten der Bundesverfassungsrevision in den Voten der aargauischen Vertreter zum Ausdruck gekommen, freilich ohne durchzudringen². Die Staatsverfassung von 1885³ versetzte ihm den ersten, die Partialrevision von 1927 den Todesstoß⁴.

¹ Er schrieb sie am 4. April 1882 an Müri, zit. bei *Weber*, Bundesrat E. Welti, S. 102.

² Vgl. *Holenstein*, S. 230 f.

³ Vgl. « Verfassungsrevision des Aargau 1884-1885 », stenogr. Bericht des Verfassungsrates, S. 479 ff.: « Die Lage der römisch-kath. Kirche im Kanton Aargau und die Begehren der römisch-kath. Geistlichkeit und Bürger an den h. aarg. Verfassungsrat ».

⁴ Dadurch erhielten die Konfessionen, wenn auch nicht die Selbstverwaltung, so doch vermehrte Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer konfessionellen Angelegenheiten. Was die Katholiken bereits bei der Verfassungsrevision von 1840 gefordert, und was damals als Staatsverbrechen und Landesverrat bezeichnet wurde, wurde 1927 zugestanden, ohne daß dadurch die Existenz des Kantons gefährdet worden wäre.

